

Bescheid zur internen Akkreditierung

Studiengang Internationaler Naturschutz/ International Nature Conservation (M.Sc.)

Präsidiumsbeschluss vom 20.08.2025

I. Übersicht zum Studiengang

Abschlussgrad	Master of Science /Master of International Nature Conservation (M.Sc./ M.I.N.C.)
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit	4
ECTS-Credits	120
Fakultät(en)	Fakultät für Biologie und Psychologie
Studienbetrieb seit	WiSe 2006/07
Aufnahmekapazität / Jahr (aktuell)	10
Aufnahme zum	Wintersemester
Durchschnitt Anfänger*innen (6 Jahre)	8
Durchschnitt Absolvent*innen (6 Jahre)	5
Akkreditierungsfrist	31.03.2031

II. Verfahrensergebnisse auf einen Blick

1. Formale Kriterien

Die formalen Kriterien (§§ 2-10 Nds. StudAkkVO) sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VI)

2. Fachlich-inhaltliche Kriterien / Qualitätsziele

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach §§ 11-20 Nds. StudAkkVO sowie die universitätsinternen Qualitätsziele sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VII)

3. Profilziele

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profilzielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

4. Externe Zustimmung (reglementierte Studiengänge)

nicht einschlägig

5. Akkreditierungsempfehlung

Die Bewertungskommission empfiehlt die interne Akkreditierung des Studiengangs **ohne Auflagen** wie folgt.

a. Empfohlene Auflagen

Die Bewertungskommission schlägt folgende **Auflage(n)** vor:
keine

b. Weitere Empfehlungen

Die Bewertungskommission verständigte sich weiter auf folgende **Empfehlung(en)**:

- Materialien in Kursen dieses englischsprachigen Studienganges durchgängig in der englischen Sprache zur Verfügung stellen.

6. Stellungnahmen

Die Fakultät hat ihr Recht auf Stellungnahme **nicht wahrgenommen**.

7. Akkreditierungsentscheidung

Das Präsidium beschließt am 20.08.2025 die interne Re-Akkreditierung des Studiengangs Internationaler Naturschutz mit dem Abschluss Master of Science oder Master of International Nature Conservation im Cluster BioPsy der Fakultät Biologie und Psychologie **ohne Auflagen befristet bis zum 31.03.2031** und folgt damit der Einschätzung der internen Bewertungskommission.

III. Kurzprofil des Studiengangs

Der internationale Masterstudiengang „International Nature Conservation“ wird als binationales Programm von der Georg-August-Universität Göttingen und der Lincoln University in Neuseeland angeboten. Der Abschluss kann als Master of Science (M.Sc.) oder als Master of Science/Master of International Nature Conservation (M.Sc./M.I.N.C.) erworben werden.

Das englischsprachige Programm legt den Fokus auf internationale Herausforderungen im Naturschutz und bietet eine breite Ausbildung in der Naturschutzbiologie. Es umfasst vier verpflichtende Semester, darunter Studiensemester an beiden Universitäten sowie ein Pflichtpraktikum, das entweder im zweiten oder dritten Semester absolviert werden kann.

Zulassungsvoraussetzungen sind ein sechssemestriger Bachelorabschluss in Biologie, Biodiversität, Ökologie, Forstwissenschaften, Geographie, Veterinärmedizin oder einem verwandten Fach. Mindestens die Hälfte der Credits muss aus relevanten Fachbereichen stammen. Zudem sind gute Englischkenntnisse, Motivation und Vorerfahrung im internationalen Naturschutz erforderlich.

IV. Wesentliche Entwicklungen des Studiengangs seit der letzten (Re-)Akkreditierungsentscheidung

- Bessere Berufsvorbereitung durch Vermittlung der Global Players im Bereich Naturschutz

- Erhöhung des Angebots an GIS-Kursen
- verbesserte Beratung auch im Bereich Visum, Krankenversicherung und Wohnungssuche in Neuseeland

V. Zusammenfassung der Qualitätsbewertung durch Externe und Bewertungskommission

Beteiligte Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO:

- Peter Rüter (Berufsvertreter)
- Prof. Dr. Birgit Gemeinholzer (Fachvertreterin)
- Anna Rebecca Herzig (studentische Vertreterin)

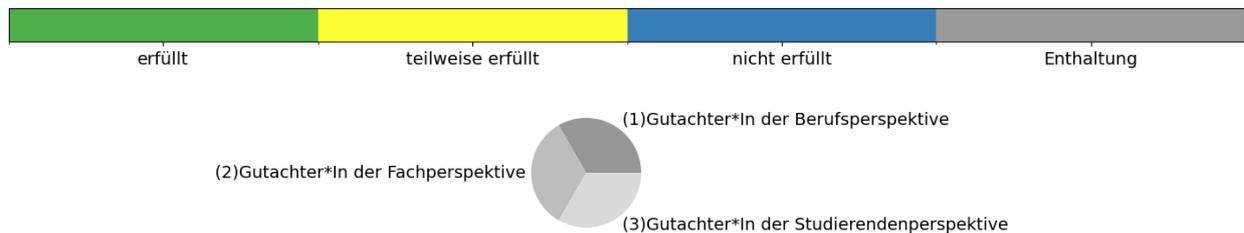
Die gutachterlichen Stellungnahmen der beteiligten Externen haben der Bewertungskommission vorgelegen und bilden eine der zentralen Grundlagen für den vorliegenden Bewertungsbericht.

Mitglieder der Bewertungskommission:

- Prof. Gernot Arp
- Prof. Burkhard Geil
- Jari Luis Michaelis (studentisches Mitglied)
- Dr. Norman Meuschke
- Prof. Armin Schmitt
- Prof. Thomas Waitz
- Dr. Helena Krause (SL, beratend)

Gesamtauswertung des Externen-Fragebogens:

Legende



Didaktisches Konzept I - Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

- | | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ● Klarheit Q-Ziele ● Niveau Q-Ziele ● Qualifikationsrahmen-Entsprechung Wissensverständnis ● Qualifikationsrahmen-Entsprechung - Nutzung und Transfer ● Qualifikationsrahmen-Entsprechung Kommunikation und Kooperation | - | <ul style="list-style-type: none"> ● Qualifikationsrahmen-Entsprechung wissenschaftliches Selbstverständnis ● Verantwortungsübernahme-Befähigung ● Leitbild-Berücksichtigung ● Abgrenzung/Konsekutivität ● KMK-Fachprofil-Entsprechung ● Berufspraktische Erfahrung |
|---|---|---|

Didaktisches Konzept II - Attraktivität & Beschäftigungsaussichten (§ 11 Nds. StudAkkVO)

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ● Studiengang-Attraktivität ● Beschäftigungsaussichten - Wissenschaft | - | <ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigungsaussichten - außerhalb |
|--|---|--|

Didaktisches Konzept III - Schlüssiges Studiengangskonzept: Modularisierung, Prüfungen und Workload (§ 12 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|---|
|  Passung Q-Ziele (Stg.) zu Aufbau des Curriculums |  Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium |
|  Berücksichtigung Eingangsqualifikation |  Arbeitsaufwand - Modulebene |
|  Modularisierung - Curriculum-Aufbau |  Arbeitsaufwand - Fachsemester |
|  Modularisierung - didaktische Gestaltung |  Arbeitsaufwand - Studiengangebene |
|  Modularisierung - modulinterne Stimmigkeit |  Verteilung des Arbeitsaufwandes |
|  Stimmigkeit Q-Ziele |  Prüfungsdichte und -belastung |
|  Lehr-Lern-Formate - Kompetenzerwerb angem. |  Studierbarkeit in Regelstudienzeit |
|  Prüfungsformen - Vielfältigkeit |  Geschlossenes Studiengangskonzept |
|  Studienbetrieb planbar/verlässlich | |

Didaktisches Konzept IV - Schlüssiges Studiengangskonzept: Mobilität (§ 12 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|---|
|  Studienmobilität integrieren |  Kooperationen - Mehrwert |
|  Anrechnungsmöglichkeiten |  Kooperationen Studierbarkeit |
|  Praktika integrieren | |

Ausstattung und Verbindung von Forschung und Lehre (§ 12 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|--|
|  Forschung und Lehre - Verbindung |  Sachliche Ressourcen |
|  Personelle Ressourcen | |

Aktualität und Angemessenheit des Curriculums und der Informationen zum Studiengang (§ 13 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|---|
|  Aktualität fachl./wiss. Anforderungen |  Unterstützungsangebote Studieneingang |
|  Weiterentwicklung Curriculum |  Studienberatung |
|  Verfügbarkeit Studienganginformationen |  KMK Anforderungen - Berücksichtigung |

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|---|---|
|  Studiengangmonitoring |  Studiengangmonitoring - Information |
|---|---|

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit; Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|---|---|
|  Geschlechtergerechtigkeit |  Chancengleichheit |
|---|---|

Kooperationen (§ 19, 20 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|---|---|
|  Kooperationen Verantwortung |  Qualitätsgewährleistung |
|---|---|

Transparenz und Dokumentation

-  Zugängliche Dokumentation
-  Abschlussdokumente
-  Feedbacksystem

Vorschläge der externen Gutachter*innen zu Auflagen

Externe Verfahrensbeteiligte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO schlagen folgende Auflage(n) vor:
keine

Tenor Bewertungskommission:

Die Bewertungskommission hat sich ausführlich mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen beschäftigt. Grundlage des Berichts sind insbesondere die externen Gutachten, die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulverzeichnisse, die Studiengangreports, die Dokumentation des dezentralen Qualitätsmanagements sowie die Anhörung der Fakultät und der Vertreter der Studierenden, welche am 31.03.2025 stattgefunden hat. An der Anhörung hat in einem separaten Zeitfenster ebenfalls der Koordinator der Partneruniversität in Lincoln teilgenommen.

Die ausführlichen externen Gutachten aus fachwissenschaftlicher, berufspraktischer und studentischer Perspektive enthalten Bewertungen, die die Bewertungskommission geprüft hat, und keine Auflagen. Alle Gutachter stellen übereinstimmend ein schlüssiges Konzept des Studienganges und eine sehr gute Betreuung der Studierenden fest. Der Studiengang bereitet die Studierenden insbesondere sehr gut auf eine Promotion vor und damit sowohl auf eine Karriere in der Forschung als auch in Behörden und nicht-staatlichen Institutionen vor. Die Fakultät möge sicherstellen, dass die Materialien in Kursen dieses englischsprachigen Studienganges, durchgängig in der englischen Sprache zur Verfügung stehen. Zusammenfassend hat die Bewertungskommission einen sehr guten Gesamteindruck des Studiengangs gewonnen, welcher die positive Beurteilung in den Gutachten durchweg bestätigt. Die Bewertungskommission sieht eine engagierte Fakultät mit hohem Qualitätsverständnis, die ihre Studiengänge stetig verbessert.

VI. Erfüllung von formalen Kriterien

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 3 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen Master-Studiengangs, der insoweit zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; die Gesamtstudienzeit unter Berücksichtigung eines zu Grunde liegenden grundständigen Studiums beträgt fünf Jahre.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

2. Studiengangsprofile und Abschlussarbeit (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 4 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Er ist forschungsorientiert.

Es ist eine Masterarbeit vorgesehen. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

Das Kriterium ist *erfüllt*.

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge (§ 5 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 5 Nds. StudAkkVO.

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Eine Ordnung nach §18 VIII 3 NHG liegt vor.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Nach einem erfolgreich absolvierten Studium wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) oder „Master of International Nature Conservation“ (M.I.N.C.) verliehen. Die Abschlussbezeichnung ist fachlich einschlägig. Absolvent*innen erhalten ein regelkonformes Diploma Supplement.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

5. Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 7 Nds. StudAkkVO.

Der Studiengang gliedert sich in Module, die sich in der Regel über höchstens zwei Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Mindestvoraussetzungen, wobei die Verwendbarkeit der Module über das Lernmanagementsystem transparent gemacht wird. Die erfolgreiche Absolvierung der Module setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus, die mit Prüfungsart und -umfang bzw. -dauer beschrieben ist.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

6. Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 8 Nds. StudAkkVO.

Die Universität setzt das ECTS ein, wobei ein ECTS-Credit 30 Stunden durchschnittlichen Gesamtarbeitsaufwands der Studierenden entspricht. ECTS-Credits werden aufgrund bestandener

Modulprüfungen gewährt. Für den Masterabschluss sind 120 C (in Verbindung mit dem vorherigen grundständigen Studium 300 C) nachzuweisen; die Masterarbeit umfasst 30 C.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

7. Besondere Kriterien für nicht-hochschulische Kooperationen (§ 9 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

8. Sonderregelungen für Joint Degree-Programme (§ 10 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 10 Nds. StudAkkVO.

Der Studiengang wird von einem Konsortium bestehend aus

- Lincoln University, Neuseeland
 - Georg-August-Universität Göttingen, Deutschland;
- gemeinsam angeboten.

Der Studiengang verfügt über ein integriertes Curriculum, das regelmäßig zwischen den beteiligten Partnerstandorten abgestimmt und im Bedarfsfall inhaltlich und strukturell gemeinsam weiterentwickelt wird. Der abzuleistende Studienanteil an der Partnerhochschule Lincoln University beträgt 30 C, ein weiteres Semester von 30 C ist für ein Praktikum vorgesehen.

Die Regularien des Joint Programs hinsichtlich Zulassungsverfahren, Zugangsvoraussetzungen, Durchführung von Prüfungen, Anrechnung von Studienleistungen, Notenumrechnung, Verleihung der Hochschulgrade sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Standorte sind in einem Kooperationsvertrag ausführlich geregelt. Eine gemeinsame Kommission ist laut Kooperationsvertrag zuständig für die regelmäßige Überprüfung der Studienqualität des Programms und in der Pflicht, etwaige Anpassungen und Weiterentwicklungen im Sinne der Qualitätssicherung auch standortübergreifend voranzutreiben.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

VII. Erfüllung von fachlich-inhaltlichen Kriterien / universitätsinternen Qualitätszielen

1. Einschätzung der Bewertungskommission zur dezentralen Studiengangentwicklung

Das Verfahren in den Qualitätsrunden zur Akkreditierung des Studiengangs zeichnet sich durch eine offene und konstruktive Diskussion aus. Es ist deutlich erkennbar, dass Reformen angestoßen und umgesetzt werden und die Verbesserung der Studiengänge im Fokus steht. Die Kommission hat diesbezüglich einen sehr positiven Eindruck. Das Maßnahmentracking ist sehr transparent: durch Qualitätsrunden angestoßene Maßnahmen und die Umsetzungsfortschritte werden regelmäßig bekannt gemacht.

Die Kooperation mit der Lincoln University hat eine gute Basis. Durch regelmäßig stattfindende gemeinsame Termine wird das Programm und seine Komponenten regelmäßig besprochen und überprüft.

Insgesamt stellt die Kommission fest, dass die wesentlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgreich umgesetzt wurden und dass der Studiengang in seiner aktuellen Form eine gute Basis für die Zukunft bietet.

2. Erfüllung fachlich-inhaltlicher Kriterien

Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen, der umfassenden Akteneinsicht sowie Gesprächen mit Studiengangsverantwortlichen und Studierenden stellt die Bewertungskommission zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wie folgt fest.

a. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert, tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung und berücksichtigen die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen. Studierende werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse im erwarteten Umfang mitzugestalten. Die Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs adäquat aufgegriffen. Das Profil des Studiengangs entspricht der Qualifikationsebene *Master*. Vgl. auch unten Nr. 3.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

b. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut; Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Lehr- und Lernformate sind fachkulturadäquat und vielfältig. Mobilitäten an andere Hochschulen sind prinzipiell ohne Zeitverlust möglich. Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das eingesetzte Lehrpersonal ist nach fachgutachterlicher Stellungnahme angemessen qualifiziert; Personalauswahl und -qualifizierung erscheinen nicht zu beanstanden. Aktueller Forschungsbezug im Curriculum erscheint gewährleistet.

Externe und Bewertungskommission schätzen die Ressourcenausstattung des Studiengangs als insgesamt angemessen ein.

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Der Studiengang erscheint in Regelstudienzeit studierbar; der Studienbetrieb erscheint auf Basis des Austausches mit Studiengangbeteiligten planbar und verlässlich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden

weitgehend überschneidungsfrei angeboten; Prüfungsbelastung, -dichte und -organisation erscheinen fachkulturaräquat und angemessen – ‚eine Modulprüfung‘ ist der Regelfall; soweit Module ausnahmsweise nicht den Umfang von 5 C erreichen, erscheint dies dennoch nachvollziehbar und wird nicht als strukturelles Studierbarkeitshindernis gesehen.

Vgl. auch unten Nrn. 3, 4 und 6.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

c. Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Auf Basis der gutachterlichen Stellungnahmen sind Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch- didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst; der Diskurs der Fachcommunity findet dabei Berücksichtigung.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

d. Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang unterliegt aufgrund des universitären Systemdesigns einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen. Die Bewertungskommission konnte sich versichern, dass auf dieser Grundlage nötigenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, welche im Rahmen geschlossener Regelkreise überprüft werden. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Es erfolgt eine fakultätsöffentliche Information über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

e. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Vgl. unten Nr. 8.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

f. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Nds. StudAkkVO)

Die im Kooperationsvertrag verabredeten und in der Zugangs- und Zulassungsordnung abgebildeten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen. Studienbewerber*innen müssen ihre fachliche Eignung durch den Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss nachweisen. Die Kriterien des Auswahlverfahrens und der Auswahlgespräche berücksichtigen das Niveau des angestrebten Master-Studiums und stellen sicher, dass nur entsprechend geeignete Studierende zum Programm zugelassen werden.

Der Modulaufbau an der Partneruniversität sowie die gewählten Prüfungsformen tragen in angemessener Weise dazu bei, dass die Studierenden die angestrebten Lernergebnisse erreichen können.

Die Standorte unterhalten eine Beratungs- und Unterstützungsstruktur, die sicherstellt, dass der Diversität und den unterschiedlichen Bedarfen der Studierenden entsprochen wird. Die Studierenden erhalten auch in ausreichender Weise Informationen und Unterstützung hinsichtlich der erforderlichen Mobilität, insbesondere bezüglich des erforderlichen Standortwechsels im zweiten oder dritten Semester.

Das QM-System gewährleistet die Umsetzung der Anforderungen von § 16 und 17 Nds. StudAkkVO.

g. Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

h. Hochschulische Kooperationen (§ 20 Nds. StudAkkVO)

Im Rahmen der vorliegenden Kooperation mit der Lincoln University, Canterbury (NZ) gewährleisten die Universitäten gemeinsam die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Eine Kooperationsvereinbarung, die der Bewertungskommission vorgelegen hat, beschreibt Art und Umfang der Kooperation.

Das Kriterium ist *erfüllt*. Siehe auch unter f).

3. Didaktisches Konzept

Der Masterstudiengang „Internationaler Naturschutz“ (MINC) verfolgt das Ziel, Studierende zu Fachkräften im internationalen Naturschutz auszubilden, die in der Lage sind, komplexe Herausforderungen im globalen Kontext zu verstehen und Lösungen zu entwickeln. Die Qualifikationsziele beinhalten eine fundierte Ausbildung in den Bereichen Biodiversität, Naturschutzmanagement und internationale Zusammenarbeit. Dabei werden sowohl wissenschaftliche als auch praktische Fähigkeiten gefördert, die den Studierenden ermöglichen, in internationalen Organisationen und im globalen Naturschutz tätig zu werden.

Von studentischer Seite wurde die Zulassungsbeschränkung als zu restriktiv empfunden, was den Zugang zum Studiengang erschwert. Die hohe Nachfrage nach Studienplätzen im Bereich Naturschutz erfordert eine stärkere Kommunikation der Rahmenbedingungen und der Auswahlkriterien. Es könnte auch sinnvoll sein, mehr Flexibilität bei den Zugangsvoraussetzungen zu ermöglichen, ohne die Qualität des Programms zu gefährden. Der Studiengang wurde kürzlich durch verbesserten Zugang zu Statistik-Modulen weiter aufgewertet.

Da kein studentischer Vertreter für die Anhörung gewonnen werden konnte, basiert der Bericht auf den externen Gutachten sowie auf den Aussagen der Studiengangsverantwortlichen.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 11, 12 I, IV, 13 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

4. Studierbarkeit

Die Bewertungskommission sieht keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Studierbarkeit des internationalen Masterstudiengangs. Die Studierenden würdigen die in Göttingen praktizierte Blockkursstruktur und schätzen das Engagement der Lehrenden. Eine potenzielle Herausforderung, die sich aus den unterschiedlichen Semesterlaufzeiten an den verschiedenen Standorten sowie den noch zu absolvierenden Abschlussprüfungen ergibt, ist der Fakultät bekannt und wird kontinuierlich beobachtet. Zudem äußern die internationalen Studierenden den Wunsch nach einer verbesserten Vorbereitung auf die in Göttingen angebotenen Module; auch diesem Anliegen wird durch die Studiengangsbeauftragten bereits aktiv begegnet.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 V, 14 Sätze 1-3 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

5. Studiengangbezogene Kooperationen

Der Studiengang wird als Joint Degree Programm angeboten gemeinsam mit der Lincoln University, Neuseeland.

Zu den Details der angemessenen Ausgestaltung der Kooperation siehe unter 2. f).

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß §§ 16, 19, 20 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

6. Ausstattung

Die Ausstattung im internationalen Masterstudiengang *International Nature Conservation (MINC)* wird von den Studierenden insgesamt als sehr gut bewertet. Besonders positiv hervorgehoben werden die praxisnahen Lehrformate, insbesondere Exkursionen und Geländeübungen, sowie das hohe Engagement der Lehrenden – sowohl in Göttingen als auch an der Partneruniversität in Neuseeland.

Die technische Ausstattung (z.B. Labore, Mikroskope, Präsentationstechnik) wird als gut nutzbar eingeschätzt. Auch die personelle Betreuung wird von den Studierenden als verlässlich und unterstützend wahrgenommen. Probleme bei der Kursorganisation – etwa zeitliche Überschneidungen – werden nicht der Ausstattung zugeschrieben, sondern sind auf strukturelle Herausforderungen zurückzuführen. Besonders internationale Studierende, die nur ein Semester in Göttingen verbringen, sind von diesen Überschneidungen betroffen, etwa bei Exkursionen in der vorlesungsfreien Zeit. Die unterschiedlichen akademischen Kalender erschweren eine bessere Abstimmung bislang.

Zudem stellt die aktuelle Raumsituation die Fakultät vor erhebliche Herausforderungen, da zwei Gebäude ersatzlos entfallen sind. Der Handlungsspielraum zur Verbesserung sei laut Fakultät begrenzt, da viele Aspekte außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen – dies gilt auch für die Barrierefreiheit.

Ein wiederkehrender Kritikpunkt betrifft die hohen Kosten für internationale Exkursionen und Auslandsaufenthalte, die für einige Studierende eine Belastung darstellen. Die Fakultät reagierte bereits mit einer transparenteren Kommunikation dieser Kosten auf der Website und prüft derzeit weitere Unterstützungsoptionen, etwa bei finanziellen Härtefällen.

Auch die eigenverantwortliche Anschaffung von Materialien wurde angesprochen. Die Idee, eine fakultätsgestützte Plattform zum Austausch oder Weiterverkauf solcher Materialien zu etablieren, wird als sinnvoll erachtet, um Studierende finanziell zu entlasten.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 III, IV Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

7. Transparenz und Dokumentation

Die zentralen Informationen zum Studiengang *International Nature Conservation (MINC)*, einschließlich Studienverlauf, Modulhandbuch und Mobilitätssemester, sind online gut auffindbar. Auch Hinweise zu organisatorischen Fragen wie Visum oder Unterkunft wurden zuletzt überarbeitet.

Dennoch besteht Optimierungsbedarf: Internationale Studierende äußerten den Wunsch nach mehr Klarheit vor Studienbeginn – etwa zu belegbaren Kursen, organisatorischen Abläufen oder Exkursionen. Überschneidungen zwischen Kursen und Exkursionsterminen erschweren insbesondere bei einsemestrigem Aufenthalt eine verlässliche Planung.

Einzelne Lehrmaterialien in englischsprachigen Modulen lagen teils noch auf Deutsch vor. Die Fakultät hat Bereitschaft zur Nachbesserung signalisiert. Die Bewertungskommission empfiehlt, Informationen zur

Studienorganisation und Mobilität frühzeitig, konsistent und zielgruppengerecht bereitzustellen, um den Einstieg für internationale Studierende zu erleichtern.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 14 Satz 4 Nds. StudAkkVO.
Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

8. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Im Rahmen der internen Akkreditierung des Studiengangs wurden die gleichstellungsrelevanten Aspekte umfassend bewertet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Fakultät sich als engagierte und erfolgreiche Fakultät im Hinblick auf Gleichstellung gezeigt hat. Sie geht reflektiert mit gleichstellungsrelevanten Themen um, erkennt eigenständig Probleme und arbeitet an deren Lösung.

Der Fakultät ist bewusst, dass nicht alle Räume barrierefrei sind. Diesbezüglich kann sie jedoch nicht mehr unternehmen, als bisher geschehen und Verbesserungen liegen außerhalb ihres Kompetenzbereiches.

Aktuell ist es nicht möglich in Teilzeit zu studieren. Hierdurch ist es einigen Menschen in bestimmten Lebenssituationen nicht möglich sich für diesen Studiengang einzuschreiben. Durch ein Teilzeitangebot könnten im Studiengang unterrepräsentierte Gruppen und neue Zielgruppe in Zukunft häufiger vertreten sein und das Studium weiter flexibilisiert werden. Allerdings trägt die Fakultät auch begründete Gegenargumente vor. Bezüglich Informationsbereitstellung und Beratung zu möglichen Nachteilsausgleichen ist die Fakultät gut aufgestellt.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 15 Nds. StudAkkVO.
Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

9. Besondere Studiengänge

nicht einschlägig

VIII. Erfüllung von Profilzielen

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profilzielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

IX. Grundsätze des QM-Systems/Prozess der Siegelvergabe

Entscheidungen zur internen (Re-)Akkreditierung von (Teil-)Studiengängen trifft das Präsidium der Universität in einem regelmäßigen Turnus (zurzeit alle 6 Jahre) mit oder ohne Auflagen (s.o. Ziffer II).

Die Entscheidung basiert auf der Vorbereitung durch eine universitätsinterne Bewertungskommission sowie die zentrale Universitätsverwaltung (Abt. Studium und Lehre), die den Bewertungsbericht/Qualitätsbericht verfassen. Analog zu Verfahren der Programmakkreditierung, erfolgt die Bewertung formaler Kriterien (s.o. Ziffer VI) dabei verwaltungsseitig, die Bewertung fachlich-inhaltlicher Kriterien (die Universität unterscheidet hier intern Qualitätsziele, die den Mindeststandards nach Nds. StudAkkVO entsprechen, oben Ziffer VII, und über diese hinausgehende Profilziele, oben Ziffer VIII) wissenschaftsgeleitet. Die Bewertungskommission setzt sich in der Regel aus 5-7 Personen zusammen, darunter wenigstens zwei Studierende und drei Lehrende, die nicht der bewerteten Fakultät angehören.

Die Bewertungskommission stützt ihre Bewertung auf Ergebnisse der Externenbeteiligung (s. Ziffer V), aktuelle Studiengangsdokumente (z.B. Ordnungen, Modulverzeichnisse, Studiengangreports mit zahlreichen Leistungsdaten, Kapazitätsberechnungen), Informationsgespräche mit Studierenden und ggf. Studiengangverantwortlichen sowie insbesondere Dokumentationen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in dezentralen Verfahren.

Wesentliches Instrument des dezentralen Verfahrens ist die *Qualitätsrunde*, ein in der Regel wenigstens alle zwei Jahre unter Federführung des für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekanats durchgeführtes dialogorientiertes Screening- und Entwicklungsformat unter Beteiligung aller Stakeholder-Gruppen, das der Bewertung der Kriterienerfüllung auf Fakultätsebene sowie der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen (s. o. Ziffer IV) dient. Auch Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO (Vertreter*innen der Fachwissenschaft, Berufspraxis und der Studierenden) nehmen regelmäßig (mindestens alle 6 Jahre) an einer Qualitätsrunde teil und werden so aktiv in die Entwicklungsarbeit eingebunden (ergänzend geben sie eine gutachterliche Stellungnahme, s.o. Ziffer V, ab).

Die regelmäßige Einbindung von Absolvent*innen erfolgt in der Regel über ein universitätsweit einheitliches Befragungsinstrument, dessen Ergebnisse in die dezentralen Verfahren einfließen.

Das QM-System wird durch die Grundordnung der Universität sowie die Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL) verbindlich beschrieben.